

**Bebauungsplan „Im Rothenrech“  
in der Gemeinde Nonnweiler, Ortsteil Nonnweiler**

**Bekanntmachung des Beschlusses  
zur Einleitung des Verfahrens zur Aufstellung des Bebauungsplanes,  
sowie der Veröffentlichung im Internet und  
der Auslegung zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB**

Gemäß § 2 Abs. 1 BauGB, in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), unter Berücksichtigung der aktuell gültigen Änderungen, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht, dass der Gemeinderat in öffentlicher Sitzung am **20.11.2025** die Einleitung des Verfahrens zur Aufstellung des Bebauungsplanes „Im Rothenrech“ beschlossen hat.

Unmittelbar nördlich des Siedlungskörpers von Nonnweiler soll eine Reitanlage neu gebaut werden. Geplant sind dafür u. a. eine Reithalle, Pferdeboxen, Reiterklause, Reitplatz und Longierzirkel. Die notwendigen Stellplätze können vollständig innerhalb des Plangebietes untergebracht werden. Die Erschließung erfolgt über einen angrenzenden Feldweg.

Aktuell beurteilt sich die planungsrechtliche Zulässigkeit nach § 35 BauGB (Außenbereich). Danach ist die Planung nicht realisierungsfähig. Es bedarf daher der Aufstellung eines Bebauungsplanes.

Der Bebauungsplan wird für das Gelände ca. 100 m nördlich des Siedlungskörpers von Nonnweiler (Bebauung Ringstraße und Umgebung) und ca. 300 m östlich der L 149 aufgestellt. Das Plangebiet befindet sich nördlich eines Feldweges, der in Richtung Westen in die L 149 mündet und in Richtung Südosten in die Straße „Im Dörrgarten“. Des Weiteren wird das Plangebiet im Osten von einem Feldweg begrenzt, der in den direkt angrenzenden Wald führt. Dieser trennt das Plangebiet von der Talsperre Nonnweiler.

Die genauen Grenzen des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes sind dem beigefügten Lageplan zu entnehmen. Er umfasst insgesamt eine Fläche von ca. 2,5 ha.

Der Flächennutzungsplan der Gemeinde Nonnweiler stellt den Geltungsbereich des Bebauungsplanes derzeit noch als Flächen für die Landwirtschaft dar. Der vorliegende Bebauungsplan widerspricht aktuell damit dem Entwicklungsgebot gem. § 8 Abs. 2 BauGB, wonach Bebauungspläne aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln sind. Aus diesem Grund wird für den Geltungsbereich des Bebauungsplans der Flächennutzungsplan im Parallelverfahren gem. § 8 Abs. 3 BauGB teilgeändert.

Gemäß § 3 Abs. 1 BauGB, in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), unter Berücksichtigung der aktuell gültigen Änderungen, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht, dass der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A), dem Textteil (Teil B) und der Begründung in der Zeit vom **01.12.2025 bis einschließlich 09.01.2026** auf der Internetseite der Gemeinde (unter [www.nonnweiler.de](http://www.nonnweiler.de)) veröffentlicht und zur Ansicht und zum Herunterladen bereitgehalten werden. Der Inhalt dieser Bekanntmachung ist ebenfalls ins Internet eingestellt.

Die oben genannten Unterlagen können während des oben genannten Zeitraums zusätzlich im Rathaus der Gemeinde, Trierer Straße 5, 66620 Nonnweiler, Zimmer Nr. 16, während der allgemeinen Dienststunden eingesehen werden.

Im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes wird eine Umweltprüfung gem. § 2 Abs. 4 BauGB durchgeführt und ein Umweltbericht gem. § 2a BauGB erstellt. Der Umweltbericht gem. § 2a BauGB wird nach Abschluss der frühzeitigen Veröffentlichung im Internet und öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 1 BauGB, § 4 Abs. 1 BauGB und § 2 Abs. 2 BauGB fertiggestellt.

Während der Veröffentlichungsfrist können von jedermann Stellungnahmen elektronisch per E-Mail an die E-Mail-Adresse: **bauamt@nonweiler.de**, bei Bedarf auch schriftlich oder zur Niederschrift, vorgebracht werden.

Nonweiler, 21.11.2025

Der Bürgermeister